



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 14. November 2022,
Zl. 852-1/2022, mit der die Sammlung und Abfuhr
von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in
der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Bad Bleiberg sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 83/2020, für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll haben im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr bekanntzugeben.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlagen zu dieser Verordnung) festgelegten Grundstücke. Die Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung:

Fischerhube	Objekt auf Teilen der Parz.Nr. .310/1, 832/1 und 832/2, KG 75424 Kreuth	Bauernschaft 7 Fischerhube	Plan A
Villacher Alpe	Objekt auf Parz.Nr. 1339/8 KG 75405 Bleiberg	Dobratsch-Gipfelweg 1 Rosstrattenstüberl	Plan B
	Objekt auf Parz.Nr. .445/2 und 445/3, KG 75405 Bleiberg	Dobratsch-Gipfelweg 3 Dobratsch Gipfelhaus	Plan B
	Objekt auf Teilen der Parz.Nr. 1339/1 und 1386/4	Dobratsch-Gipfelweg 2 ORF Sendeanlage	Plan B

	KG 75405 Bleiberg		
Einzelliegenschaft	Punktwidmung auf Parz.Nr. .81/2, KG 75405 Bleiberg	Farchach	Plan C

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

Die Verbringung des Haus- und Sperrmülls von Grundstücken im Sonderbereich hat zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken spätestens bis 06.00 Uhr des Abfuhrtages zu erfolgen.

Diese werden wie folgt festgelegt:

- a) für Hausmüll, beim Standort der öffentlichen Müllinsel im Bereich des „Rublandstollens“ in Bleiberg-Nötsch; KG 75405 Bleiberg, Parz.Nr. .517.
- b) für Sperrmüll, beim Standort der öffentlichen Müllinsel im Bereich des „Rublandstollens“ in Bleiberg-Nötsch; KG 75405 Bleiberg, Parz.Nr. .517.

§ 5

Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Im Abholbereich sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie, sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt.
- (2) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze (im Bereich der Hauszufahrt bzw. des Hauseinganges) des bebauten Grundstückes bis spätestens 06.00 Uhr zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.
- (3) Die Entsorgung des Sperrmülls erfolgt ein Mal pro Jahr nach erfolgter Kundmachung.

§ 6

Müllbehälter

1. Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt und darf die Mindestanzahl von einem Müllbehälter nicht unterschritten werden.
2. Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
 - Kunststoffgroßraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter

 - Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 90 Liter für Biomüll
 - Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter für Biomüll

- a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 8 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
 - a) bis zu 10 Mitarbeitern 120 Liter pro Woche
 - b) über 10 Mitarbeiter 240 Liter pro Woche

festgelegt.

- 3. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die unter Abs. 2 angeführten Müllbehälter, welche ausschließlich beim Marktgemeindeamt zum Selbstkostenpreis zu beziehen sind, aufzustellen oder anzubringen. Bei einem außertourlichen Abfallanfall können beim Marktgemeindeamt auch Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter – versehen mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens – auf eigene Kosten bezogen werden.
- 4. Für den Sonderbereich sind Abfallsäcke (Müllsäcke) mit einem Fassungsraum von 60 Liter – versehen mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens – zu verwenden, welche beim Marktgemeindeamt Bad Bleiberg auf eigene Kosten zu beziehen sind.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand (§ 56 Abs 1 K-AWO).
- (2) Die Abfallgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Werden die Abfallgebühren geteilt nach der Bereitstellungsgebühr und nach der Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen (§ 56 Abs. 3 K-AWO).
- (3) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 K-AWO ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Dieses darf nicht höher bemessen

werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und für die Behandlung der Abfälle aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

- (4) Erfolgt die Besorgung von Aufgaben der Entsorgung von Abfällen nicht durch die Gemeinde selbst, so sind der Berechnung der Höhe des privatrechtlichen Entgelts die der Gemeinde erwachsenden Kosten zugrunde zu legen.
- (5) An- und Abmeldungen des Abfuhrintervalls sind jeweils zum folgenden Monatsersten möglich.
- (6) Die Gebühr für den Bioabfall wird als lineare Entsorgungsgebühr festgelegt.
- (7) Ummeldungen des Abfuhrintervalls sind vierteljährlich möglich.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 1. Juli 2019, Zahl 852-1/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Christian Hecher)

Anlagen:

Plan A
Plan B
Plan C